

Veterinäramt, 8510 Frauenfeld

A-Post Plus


Frau
Priska Bruppacher
Bärshof 2
8585 Langrickenbach

058 345 57 30, veterinaeramt@tg.ch
VET/06.20.02/2009/00277
8500 Frauenfeld, 3. November 2016

Bewilligung zum Führen eines Tierheimes
Nr. 161103.1 bau

1. Bezeichnung und Adresse der Tierhaltung	Priskas Hundepension, geführt durch Priska Bruppacher
2. Anzahl der Pflegeplätze / Umfang der Tierhaltung	maximal 19 Tiere
3. Abmessungen der Gehege und Unterkünfte/Belegungsdichte	Gemäss der Kontrolle durch das Veterinäramt vom 28.10.2016, den Bedürfnissen der Tierart entsprechend eingerichtet und strukturiert.
4. Ausbildungsnachweis der Betreuungspersonen	Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung, SC Akademie, Nenzlingen 2011
5. Für amtliche Kontrollen im Kanton Thurgau zuständig	Veterinäramt Thurgau
6. Besondere Vorschriften und Bedingungen	<p>6.1. Dem Gesuchsteller wird gestützt auf das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) und die Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) sowie das kantonale Hundegesetz (HundeG; RB 641.2) und die Verordnung (HundeV; RB 641.21) wird die Bewilligung zum Betrieb eines Tierheimes Priskas Hundepension unter der Leitung von Priska Bruppacher erteilt.</p> <p>6.2. Die Fachausbildung für die Tierhaltung liegt vor (Art. 102 TSchV).</p> <p>6.3. Es ist laufend eine Tierbestandeskontrolle zu führen, die Angaben enthält über Zugänge (Herkunft), Abgänge (Empfänger, Grund), sowie Datum (Art.101b, Abs.3,</p>

2/2

lit. e TSchV).
6.4. Bewilligungspflichtige Hunde dürfen nur in Obhut genommen werden, wenn eine kollektive Bewilligung vom Veterinäramt Thurgau für das Halten von bewilligungspflichtigen Hunden in Tierheimen vorliegt.
6.5. Die für die Betreuung der Tiere verantwortlichen Personen sind gesetzlich verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt (Art. 78 TSchV).
6.6. Jeder Verdacht auf eine anzeigepflichtige Krankheit ist sofort dem Veterinäramt Thurgau zu melden.
6.7. Es gelten die besonderen Vorschriften der TSchV.
7. Ablauf der Gültigkeit 30. November 2026
8. Bewilligungsgebühr CHF 180.-
9. Ort und Ausstellungsdatum Frauenfeld, 3. November 2016
10. Bezeichnung und Unterschrift der Bewilligungsstelle Veterinäramt Thurgau Kantonstierarzt  Dr. Paul Witzig
11. Rechtsmittel Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist zu unterzeichnen und im Doppel sowie unter Beilage dieses Entscheides einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie allfällige Beweismittel aufführen.

Beilage: Gebührenrechnung